

WVV – Rechtsmittelordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 22.04.2013)

Die WVV Rechtsmittelordnung regelt die Bestimmungen über die Berufung, über den Rechtsmittelausschuss und das anzuwendende Verfahren.

§ 1 – BERUFUNG

1. Die Berufung ist das einzige Rechtsmittel gegen Entscheidungen einzelner Referenten des WVV; gegen Entscheidungen anderer Organe ist die Berufung nur dann zulässig, wenn diese Aufgaben wahrgenommen haben, die an sich einzelnen Referenten zugewiesen sind.
2. Zur Erhebung der Berufung ist nur der von der gefällten Entscheidung unmittelbar betroffene Verein bzw. die davon unmittelbar betroffene Person berechtigt.
3. Die Berufung ist spätestens am achten Tag (Poststempel **oder E-Mail**) nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem Referenten, der die Entscheidung gefällt hat, einzubringen. Sie hat die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, anzuführen, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Alle Anfechtungsgründe und Beweismittel sind vollständig anzugeben.
4. Die Berufung wird nur behandelt, wenn die pauschalierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der vom Vorstand festgesetzten Höhe an den WVV bezahlt wurden, und dies mit der Berufung urkundlich nachgewiesen wird. (Kopie des Einzahlungsbeleges.) Der Referent hat die Berufung unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsmittelausschusses zu übermitteln, wenn er ihr nicht selbst stattgibt.
5. Durch die Erhebung einer Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berührt. Auf Antrag kann ihr der Rechtsmittelausschuss aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der Berufungswerber ansonsten einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde und die Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

§ 2 - RECHTSMITTELAUSSCHUSS

1. Der Rechtsmittelausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Vorstand bestellt.
2. Falls ein Mitglied des Rechtsmittelausschusses bereits in erster Instanz entschieden hat oder verhindert ist, treten die Ersatzmitglieder in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge in den Ausschuss ein. Als verhindert ist ein Mitglied auch dann anzusehen, wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört, von der angefochtenen Entscheidung direkt betroffen ist.
3. Der Rechtsmittelausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einmal im Monat einzuberufen. Ist eine Entscheidung besonders dringend, jedoch auch in kürzeren Abständen.

§ 3 – VERFAHREN

1. Der Rechtsmittelausschuss des WVV entscheidet über Berufungen von Vereinen und Einzelpersonen.
2. Er ist völlig weisungsfrei und nur an die geltenden Bestimmungen (Statut, Regulative, Ausschreibung,...) gebunden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (zwei Stimmen) gefasst, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.
4. Ist die Berufung verspätet oder fehlt der Nachweis der Zahlung der Verfahrenskosten, ist sie bereits vom Vorsitzenden zurückzuweisen.
5. Der Rechtsmittelausschuss entscheidet in der Regel in der Sache selbst, wenn nötig nach vorhergehender ergänzender Beweisaufnahme. Diese soll von einem Mitglied des Ausschusses tunlichst bereits vor der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden.
6. Das Erkenntnis des Rechtsmittelausschusses hat immer auch die Entscheidung über die Kosten zu enthalten. Ist die Berufung - zumindest teilweise- erfolgreich, so sind die Kosten an den Berufungswerber zurückzuzahlen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Berufung sind die bezahlten Kosten für verfallen zu erklären. Sind im Einzelfall die tatsächlichen Kosten des Verfahrens beträchtlich höher als der Pauschalbetrag, so hat der erfolglose Berufungswerber diesen Mehrbetrag, der in der Berufungsentscheidung festgesetzt wird, zu bezahlen.
7. Die Entscheidung des Rechtsmittelausschusses ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.
8. Das Erkenntnis ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und allen direkt Betroffenen, sowie dem Referenten, der in erste Instanz entschieden hat, zuzustellen.
9. Hält der Rechtsmittelausschuss eine Änderung bestehender Vorschriften für erforderlich, so hat er eine diesbezügliche Anregung an den Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu richten.